

**Schriftliche Stellungnahmen**  
für die öffentliche Anhörung des  
Innenausschusses am 26. Mai 2016

zum Gesetzentwurf der Landesregierung  
**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung  
des Kommunalabgabengesetzes**  
- Drucksache 6/5257 -

1. Kooperationsgemeinschaft Wasser und Abwasser Mecklenburg-Vorpommern
2. Zweckverband Wismar

**Ansprechpartner**

Name	Frank Lehmann
Zeichen	G3050
Telefon	038203 713-305
Fax	038203 713-70
Email	f.lehmann@zvz-dbr.de

**vorab per E-Mail:**  
**innenausschuss@landtag-mv.de**  
Landtag  
Mecklenburg-Vorpommern  
Innenausschuss  
Der Vorsitzende  
Lennéstraße 1 (Schloss)  
19053 Schwerin

PK	Interner Vermerk	Vorgang	Beleg	Datum
	DOK			19.05.2016

**Entwurf eines ersten Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes M-V**  
schriftliche Stellungnahme zur Anhörung vorab

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur öffentlichen Anhörung am 26.05.2016 möchten wir vorab wie folgt Stellung nehmen:

Mit der Gesetzesänderung soll eine Höchstfrist für die Erhebung von Beiträgen geregelt werden, der Schwerpunkt liegt hier auf der Erhebung von Anschlussbeiträgen für leitungsgebundene Einrichtungen.

1. Ausgangslage

Den Aufgabenträgern der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung kam nach der Wiedervereinigung die Aufgabe zu, den über Jahrzehnte entstandenen Investitionsstau abzubauen. Auf der Grundlage von Konzepten wurden Leitungsnetze, Wasserwerke und Kläranlagen dem Stand der Technik angepasst, die zentrale Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung ausgebaut.

Damit wurden die Voraussetzungen für **die Erschließung neuer Wohn- und Gewerbegebiete** geschaffen und maßgeblich zur Entwicklung Mecklenburg-Vorpommerns nach der Wiedervereinigung beigetragen. Das ging einher mit der Schaffung einer hohen Ver- und Entsorgungssicherheit in sehr guter Qualität, auch für Grundstücke, die bereits zu DDR-Zeiten einen Anschluss erhalten hatten.

Bereits das erste Kommunalabgabengesetz für Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) hat, wie die KAG aller anderen Bundesländer, dafür die Möglichkeit der Beitragserhebung vorgesehen. Im Jahre **1993** wurde die Beitragserhebung vom Landesgesetzgeber zur Pflicht erhoben. Zudem hat das Oberverwaltungsgericht Greifswald im Jahre 1999 klargestellt, dass Anschlussbeiträge unterschiedslos für alt- und neuangeschlossene Grundstücke erhoben werden müssen (diese Rechtsprechung wurde am 15.04.2015 durch das BVerwG bestätigt). Damit bestand spätestens seit 1999 für die beitragshebenden Aufgabenträger die Pflicht, Anschlussbeiträge von allen Grundstückseigentümern zu erheben, auch wenn sie schon zu DDR-Zeiten an eine zentrale Anlage angeschlossen waren.



Wofür werden Anschlussbeiträge erhoben?

Die von den Verbänden im Sinne der §§ 7, 9 KAG M-V durchgeführte Herstellung der neuen Trinkwasserversorgungseinrichtungen umfasst sämtliche für die Trinkwasserversorgung erforderlichen örtlichen und überörtlichen Versorgungsleitungen, Druckstationen, Reinwasserbehälter, Brunnen und Wasserwerke.

Für Schmutzwasserbeseitigungseinrichtungen beinhaltet sie die Herstellung aller erforderlichen örtlichen und überörtlichen Entsorgungsleitungen, Pumpstationen und Klärwerke.

Im Bereich der Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtungen ist die Herstellung aller erforderlichen örtlichen und überörtlichen Entsorgungsleitungen, Sandfänge und Regenrückhalteanlagen enthalten.

Es handelt sich jeweils um die Herstellung von so genannten Gesamtanlagen (eine Anlage im gesamten Verbandsgebiet).

Herstellung in diesem Sinne beinhaltet dabei nicht nur die nach der Wiedervereinigung durchgeführten Erweiterungsmaßnahmen bereits bestehender Anlagen. Vielmehr zählen dazu auch solche „Nachwendeinvestitionen“, welche die erstmalige Erneuerung der zu DDR-Zeiten errichteten Anlagen zum Gegenstand haben.

Mit Anschlussbeiträgen werden somit nur Kosten für solche Investitionen geltend gemacht, die nach der Wiedervereinigung erfolgten.

Weil von diesen Investitionen alt- und neuangeschlossene Grundstücke gleichermaßen profitieren, sind Anschlussbeiträge unterschiedslos von allen Eigentümern zu erheben, deren Grundstücke an die zentralen öffentlichen Einrichtungen angeschlossen sind.

Kein Grundstückeigentümer zahlt Beiträge für Anlagen, die schon zu DDR-Zeiten errichtet worden sind!

Nur ein Teil der seit der Wiedervereinigung getätigten Investitionen wird über **Anschlussbeiträge** geltend gemacht.

Umfangreiche Förderprogramme wirkten sich beitragsmindernd aus. Auch die abzüglich der Fördermittel verbleibenden Kosten sind in der Regel nicht vollständig über Beiträge refinanziert. In vielen Fällen wurde von den Verbandsversammlungen ein so genannter politischer Beitragssatz beschlossen, der deutlich unter dem kalkulierten Beitragssatz lag. Ziel dieser Vorgehensweise ist eine Entlastung der Beitragszahler. Da der Differenzbetrag in die Gebühr einfließt, mussten diese Auswirkungen im Einzelfall mit betrachtet werden.

## 2. Zum vorgelegten Gesetzesentwurf

Der Landesgesetzgeber ist in der Pflicht, den Aufgabenträgern die rechtlichen Grundlagen zur Verfügung zu stellen, welche für die Finanzierung der Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind.

Auf der Grundlage des KAG M-V sehen langfristige Konzepte der Zweckverbände Beitragseinnahmen vor. Dies betrifft sowohl die Verbände, die die Beitragserhebung für so genannte altangeschlossene Grundstücke durchgeführt haben, als auch die wenigen Verbände, in denen sie derzeit noch durchgeführt wird.

**Spätestens seit der Entscheidung des BVerwG vom 15.04.2015 steht fest, dass das KAG M-V gegen das verfassungsrechtliche Gebot der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit verstößt.** Dies betrifft aber nicht nur altangeschlossene Grundstücke, sondern im gleichen Maße Grundstücke, die 1995, 2000 oder 2005 angeschlossen wurden.

**Im Ergebnis ist das KAG M-V in seiner jetzigen Form für Zweckverbände nicht anwendbar.** Dies führt nicht nur bei den wenigen Verbänden zu Problemen, die die Beitragserhebung für altangeschlossene Grundstücke nicht abgeschlossen haben, sondern auch bei allen anderen beitragsergebenden Verbänden (vgl. Sie dazu bitte unter 3.).

Das BVerwG bezieht sich in seiner Entscheidung auf einen Beschluss des BVerfG vom 05.03.2013. In diesem führt das BVerfG aus, dass es dem Gesetzgeber verwehrt sei, ganz von einer Regelung abzusehen, die der Abgabenerhebung eine bestimmte zeitliche Grenze setze. Auch für die Erhebung von Beiträgen sei der Gesetzgeber verpflichtet, Verjährungsregelungen zu



treffen oder jedenfalls im Ergebnis sicherzustellen, dass diese nicht unbegrenzt festgesetzt werden können. Es führt weiter aus, dass dem Gesetzgeber bei der Umsetzung ein weiter Gestaltungsspielraum zustehe.

Der nunmehr vorgelegte Gesetzesentwurf wird den Vorgaben des BVerfG und des BVerwG gerecht. Er regelt eine zeitliche Höchstgrenze für die Erhebung von Beiträgen, ohne den weiten Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers zu verlassen.

Aus Sicht der KOWA MV wäre auch eine 30-jährige Höchstfrist zur Erhebung von Anschlussbeiträgen rechtlich problemlos zulässig gewesen.

Mit der Anschlussmöglichkeit an eine zentrale Anlage wird dem Grundstück ein Vorteil geboten. Dieser Vorteil schwindet nicht im Laufe der Zeit, sondern besteht dauerhaft. Wenn nach Auffassung des BVerfG im Laufe der Zeit trotzdem die Legitimation schwindet, noch einen Beitrag erheben zu dürfen, wäre es sachgerecht, dafür die höchste im Zivilrecht vorgesehene Verjährungsfrist von **30 Jahren** vorzusehen. Dies entspräche der herrschenden Meinung, vertreten vom BVerwG, VGH München, VG Dresden und VG Greifswald.

Vor diesem Hintergrund bestehen bezüglich der im Gesetzesentwurf vorgesehenen 20 Jahre keine verfassungsrechtlichen Bedenken.

**Gleiches gilt für die Regelung, den Lauf der Frist frühestens mit Ablauf des 31.12.2000 beginnen zu lassen.**

Diese Regelung ist sachgerecht, weil sie den Besonderheiten nach der Wiedervereinigung Rechnung trägt. Bestätigt wird dies durch die Entscheidung des BVerwG. Danach sind die Besonderheiten der Wiedervereinigung zu berücksichtigen, welche nicht nur in dem vollständigen Wechsel des Rechtsregimes, sondern auf kommunaler Ebene zusätzlich durch eine Vielzahl von gleichzeitig und mit beschränkten kommunalen Ressourcen zu bewältigenden Aufgaben wie einem grundlegenden Verwaltungsumbau, der Herstellung kommunaler Strukturen einschließlich der notwendigen Rechtsgrundlagen sowie der Instandhaltung, Sanierung und Fortentwicklung der Infrastruktur geprägt waren.

### 3. Zwingende Notwendigkeit gesetzgeberischen Handelns

Die wenigen Verbände, die derzeit noch Anschlussbeiträge für altangeschlossene Grundstücke erheben, sind gezwungen, trotz der gegen die Wirksamkeit des KAG M-V bestehenden Bedenken Beitragsbescheide zu erlassen. Obwohl grundsätzlich alle Voraussetzungen vorliegen, insbesondere eine wirksame Satzung nebst Kalkulation, sind alle Bescheide wegen der verfassungsrechtlichen Bedenken gegen das KAG M-V angreifbar. Widerspruchs- und Klagequoten sind deshalb entsprechend hoch und gehen mit einem entsprechenden Kostenrisiko einher. Weil unabhängig von der Klärung der Frage nach einer zeitlichen Höchstgrenze für die Erhebung von Anschlussbeiträgen Verjährung droht, darf die Beitragserhebung in diesen Fällen nicht ruhen.

Das VG Schwerin sah sich gezwungen, einen Vorlagebeschluss zum Bundesverfassungsgericht zu fassen, um dort das KAG M-V prüfen zu lassen.

Sollte der vorliegende Gesetzesentwurf nicht beschlossen werden, hätte dies gravierende Folgen. In diesem Fall dürfte das BVerfG voraussichtlich noch im Jahre 2016 das **Fehlen einer Höchstgrenze für die Erhebung von Beiträgen als verfassungswidrig** erklären.

Zweckverbände, die die Beitragserhebung noch nicht abgeschlossen haben, könnten diese nicht beenden. In diesen Fällen droht entweder eine **gesplittete Gebühr** (= unterschiedliche Gebühren für Grundstücke mit oder ohne Beitragszahlung) oder die Rückzahlung aller eingenommenen Beiträge - ein drastischer Anstieg der Gebühren wäre die Folge.

Der rechtliche Umgang mit einer solchen Situation ist als völlig ungeklärt zu bezeichnen. Es droht eine jahrelange Ungewissheit für die Verbände und ihre Kunden.

Das Ergebnis einer Beitragsrückzahlung wäre eine **Entlastung der Grundstückseigentümer und eine deutliche Belastung aller Gebührenzahler**. Letztere sind zum allergrößten Teil Mieter, inklusive der sozial schwächsten Mitglieder der Gesellschaft. Die Grundstückseigentümer der an



die öffentlichen Einrichtungen angeschlossenen Grundstücke müssten den ihnen durch die Einrichtungen vermittelten Sondervorteil dann nicht mehr ausgleichen.

Zweckverbänden, welche die Beitragserhebung im Prinzip bereits abgeschlossen haben und nur noch für neu angeschlossene Grundstücke Beiträge erheben, könnte die Möglichkeit genommen sein, auch künftig Beiträge zu erheben. Die Folge wäre Ungleichbehandlung gegenüber den bisher veranlagten Grundstücken, auch hier droht eine gesplittete Gebühr bis hin zur Rückzahlung aller Beiträge. Diese Verbände könnten dadurch auf einmal unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten, weil langfristig angelegte, gut funktionierende Finanzierungskonzepte nicht mehr haltbar wären.

An dieser Stelle sei noch einmal darauf hingewiesen, dass der Abschluss der Beitragserhebung der Regelfall ist und nur noch wenige Aufgabenträger Beiträge für altangeschlossene Grundstücke erheben.

#### 4. Bundesverfassungsgerichtsentscheidung vom 12.11.2015 zum KAG Brandenburg

Mit der Entscheidung hatte das BVerfG die Erhebung von Anschlussbeiträgen für altangeschlossene Grundstücke im Land Brandenburg gekippt.

Diese Entscheidung berührt den vorliegenden Gesetzesentwurf nicht, sie ist auch nicht dessen Anlass. Dies wird schon dadurch deutlich, dass die Anhörung der Verbände zum vorliegenden Entwurf bereits abgeschlossen war, als die Entscheidung des BVerfG veröffentlicht worden ist.

Trotzdem soll nachfolgend kurz dargestellt werden, warum die Entscheidung zum Land Brandenburg nicht auf Mecklenburg-Vorpommern übertragbar ist:

Kommunalabgabenrecht ist Landesrecht, das gilt auch für die dazu ergehende Rechtsprechung.

Mit Wirkung zum 1. Februar 2004 hatte der brandenburgische Gesetzgeber eine Regelung ins dortige KAG neu aufgenommen, nach der die Beitragspflicht frühestens mit der ersten wirksamen Satzung entstehen kann.

Davor entsprach es der Rechtsprechung des OVG Brandenburg, dass die erste Satzung, unabhängig von ihrer Wirksamkeit, die Beitragspflicht entstehen lässt. Im Februar 2004 wäre deshalb in vielen Fällen, insbesondere auch für sogenannte Altanschießer, Verjährung eingetreten. Die Änderung des brandenburgischen KAG machte in diesen Fällen die Beitragserhebung wieder möglich.

Darin sah das BVerfG einen Verstoß gegen das rechtsstaatliche Rückwirkungsverbot.

Auch der Landesgesetzgeber in Mecklenburg-Vorpommern hatte im März 2005 eine dem brandenburgischen KAG entsprechende Regelung ins KAG aufgenommen. In Mecklenburg-Vorpommern kommt es nach der ständigen Rechtsprechung des OVG Greifswald für das Entstehen der Beitragspflicht aber schon immer auf die erste wirksame Satzung an. Anders als in Brandenburg konnten die Beitragspflichtigen in Mecklenburg-Vorpommern daher nicht darauf vertrauen, dass allein durch das Inkrafttreten der ersten Beitragssatzung die Verjährung zu laufen beginnt. Erst mit Inkrafttreten einer wirksamen Satzung kann in Mecklenburg-Vorpommern die Verjährung des Beitragsanspruchs zu laufen beginnen. Die Rechtslage in beiden Bundesländern unterscheidet sich deshalb elementar.

#### 5. Zusammenfassung

Kurz zusammengefasst lässt sich Folgendes festhalten:

Anschlussbeiträge beinhalten in keinem Fall Kosten, die schon zu DDR-Zeiten entstanden sind. Es werden ausschließlich Nachwendeeinvestitionen, die allen angeschlossenen Grundstücken zugutekommen, umgelegt.

Das 1993 in Kraft getretene KAG normierte eine Beitragserhebungspflicht. 1999 stellte das OVG Greifswald klar, dass Anschlussbeiträge unterschiedslos für alt- und neuangeschlossene Grundstücke zu erheben sind. Diese Rechtsprechung wurde 2015 vom BVerwG bestätigt.

2013 urteilte das BVerfG zum bayrischen KAG, dass bezüglich der Geltendmachung von Anschlussbeiträgen im Sinne der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit eine Höchstgrenze geregelt sein müsse, ab der eine Erhebung nicht mehr möglich sei.

Durch das BVerwG wurde 2015 entschieden, dass eine solche Höchstgrenze auch in Mecklenburg-Vorpommern im KAG geregelt sein müsse.

Dies soll mit dem vorgelegten Entwurf geschehen.

Gegen den Entwurf bestehen keine Bedenken. Er berücksichtigt die Vorgaben der Entscheidungen vom BVerfG und vom BVerwG.

Der Gesetzesentwurf ermöglicht weiterhin eine Gleichbehandlung aller Grundstückseigentümer und schreibt erstmalig eine Höchstfrist für die Beitragserhebung vor. Beides trägt nachhaltig zum Rechtsfrieden in Mecklenburg-Vorpommern bei.

Sollte die Gesetzesänderung nicht beschlossen werden, manifestiert sich auf Jahre eine unsichere Rechtslage, die langfristige Finanzierungskonzepte gefährdet und das Solidarprinzip zu Ungunsten der sozial Schwachen kippt.

Mit freundlichen Grüßen

  
Klaus Rhode  
Vorsitzender

  
Frank Lehmann  
Ltr. Arbeitskreis Recht





Vorab per e-Mail: [innenausschuss@landtag-mv.de](mailto:innenausschuss@landtag-mv.de)

Landtag Mecklenburg-Vorpommern  
Innenausschuss  
Der Vorsitzende  
Herrn Marc Reinhardt  
Lennéstraße 1 (Schloss)  
19053 Schwerin

Bearbeiterin: Frau Glanert  
Sekretariat: Frau Plöger  
Telefon: 03841/783010  
Fax: 03841/780407  
e-Mail: [g.glanert@zvwis.de](mailto:g.glanert@zvwis.de)

Lübow, den 19.05.2016

### **Stellungnahme des Zweckverbandes Wismar zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes M-V (Drucksache 6/5257)**

Sehr geehrter Herr Reinhardt,  
sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchte ich mich dafür bedanken, dass die Verwaltung des Zweckverbandes Wismar zu dieser Anhörung eingeladen wurde und sich zu dem Gesetzesentwurf äußern kann.

Am Beispiel der Beitragserhebung für die Herstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen möchte ich Ihnen die derzeitige und ggf. zukünftige Situation des Verbandes aufzeigen.

#### Zur Historie:

Der Zweckverband Wismar hat seit dem Inkrafttreten des ersten KAG M-V die Gesetzeslage befolgt und die Einnahmeheschaffungsgrundsätze beachtet, d. h. ursprünglich „waren“ gemäß KAG M-V Beiträge zu erheben und seit 2005 „sollen“ Beiträge erhoben werden.

Laut Versorgungskonzept und Beitragskalkulation hat der Verband nach Abzug von Drittmitteln einen Herstellungsaufwand von rund 28 Mio. EUR zu refinanzieren. Gemäß Beschluss der Verbandsversammlung sollen dabei 70 % über Beiträge und 30 % durch Gebühreneinnahmen im Rahmen einer Mischfinanzierung abgedeckt werden.

Im Verband wurden seit 1992 Beiträge geltend gemacht, ab dem Jahr 2000 pflichtgemäß auch gegenüber den sogenannten Altanschlüßern. Bis 2008 wurde circa die Hälfte des Gesamtbeitragsaufkommens auf die Grundstückseigentümer umgelegt. **Im Zeitraum von 2008 bis 2012 hat der Verband keine Beiträge erhoben.** Eine klare Linie in der Abarbeitung der Beitragsfälle war also nicht gegeben. Dies war dem Umstand geschuldet, dass der Verband bis 2012 die erforderliche wirksame Satzung nicht besaß.

**Telefon:** 03841/7830-0 Zentrale  
03841/7830-10 Geschäftsführung  
03841/7830-27 Verbrauchsabrechnung  
03841/7830-30 MB Wasser  
03841/7830-40 MB Abwasser  
03841/7830-50 Anschluss- und Gestattungswesen  
03841/7830-60 MB Fernwärme  
**Telefax:** 03841/780407  
**E-Mail:** [info@zvwis.de](mailto:info@zvwis.de)

**Steuer-Nr.**  
079/133/80635  
**Bankverbindungen**  
Deutsche Kreditbank AG Schwerin  
(BLZ 120 300 00) Kto.-Nr. 202 242  
Sparkasse Mecklenburg Nordwest  
(BLZ 140 510 00) Kto.-Nr. 1 000 006 626  
Commerzbank Wismar  
(BLZ 130 400 00) Kto.-Nr. 3 596 111

IBAN DE83 1203 0000 0000 2022 42  
BIC BYLA DEM 1001  
IBAN DE98 1405 1000 1000 0066 26  
BIC NOLA DE 21 WIS  
IBAN DE93 1304 0000 0359 6111 00  
BIC COBA DE FFX

Da das Abgabenrecht durch Richterrecht geprägt ist, welches sich in unserem Bundesland erst finden musste, hat der Verband bewusst abgewartet, bis eine gefestigte Rechtsprechung im Land existiert.

In der Findungsphase zu den Beitragssatzungen wurde auf Bürgerbeteiligung gesetzt und mit einer Beitrags- und Gebührenkommission zusammengearbeitet. Dabei hat die Konsensfindung viel Zeit beansprucht.

Zunächst wurde die Erhebung von Schmutzwasserbeiträgen forciert. Davon wurde der überwiegende Teil der Bescheide, circa 60 %, nach 2008 verschickt.

Die noch offenen Trinkwasserbeiträge sollten, um den Bürgern eine **Atempause** zu verschaffen, zeitlich versetzt erhoben werden. Diese „gut gemeinte“ Herangehensweise stand unter der Prämisse, dass der Verband damit gesetzestreu handelt und dass das Gesetz ihm diesen zeitlichen Handlungsspielraum einräumt.

Seit Mai 2012 werden die Trinkwasserbeiträge flächendeckend erhoben. Bis zum 31.12.2016 muss die Beitragserhebung, in Bezug auf die Festsetzungsverjährung abgeschlossen sein.

#### Die Folgen aus der derzeitigen unklaren Rechtslage:

Bis Mitte 2015 befand sich die Widerspruchsquote gegen die Bescheide im üblichen Bereich. Aufgrund der Rechtsprechung des BVerwG und des BVerfG ist die Widerspruchsanzahl erheblich angestiegen. Für das Jahr 2016 liegt die Quote bis dato bei 31 %.

Die Bescheidadressaten legen nur aus einem Grund Widerspruch ein, nämlich aus reiner **Verunsicherung**. Durch Pressemeldungen, Informationen vom Aktionsbündnis Wasser und Abwasser M-V und dem zögerlichen Reagieren des Gesetzgebers sind sie einfach irritiert, denn es wird ihnen suggeriert, dass die Beitragserhebung unzulässig ist.

Als Verbandsvorsteherin habe ich für die Bürger sogar Verständnis, denn der Verwaltung geht es nicht anders. Auch wir als Verwaltung haben einen Anspruch darauf, endlich Klarheit zu erhalten, wie es mit den Beiträgen weiter geht. Die Zweckverbände und Kommunen betreiben die Aufgabe der öffentlichen Daseinsvorsorge nicht zum Selbstzweck, sondern zum Wohl des Gemeinwesens. Deshalb haben Sie als Gesetzgeber ebenso eine Verantwortung gegenüber den Verbänden und Gemeinden.

Vor allem muss Planungssicherheit bestehen, dass die Aufgabenwahrnehmung finanzierbar ist und zwar mit den Instrumentarien, die vom Gesetzgeber dafür bisher vorgesehen waren und die von den Verbänden auch auf der Grundlage langfristiger Konzepte über die Jahre angewandt wurden.

#### Die Folgen der unklaren zukünftigen Rechtslage:

Für uns steht fest, wenn durch dieses Gesetz, nicht eine Obergrenze festgesetzt wird, die in der Zukunft liegt, muss der Verband die Beiträge zumindest für die Trinkwasserversorgung komplett zurückzahlen. **Eine andere Herangehensweise wäre gegenüber den Bürgern schon moralisch nicht zu vertreten.**

Niemand kann aber ernsthaft annehmen, dass dadurch eine größere Gerechtigkeit oder tatsächlich auf Dauer eine Kostenminimierung auf Seiten **der Bürger** eintritt. Wir rechnen in diesem Fall mit einer Gebührenerhöhung bei der Zusatzgebühr um circa 60 Cent/m<sup>3</sup> (derzeit 1,44 EUR/m<sup>3</sup>) Trinkwasser.



Unabhängig davon, dass ein erheblicher verwaltungstechnischer Aufwand entsteht, der im Ergebnis nicht zu rechtfertigen ist, sind Fragen wie:

- Erhält der Verband überhaupt eine Kreditgenehmigung?
  - für rund 20 Mio. EUR im Bereich Trinkwasser
  - *Anmerkung: bei Schmutzwasser wären es ca. 52 Mio. EUR, wenn man komplett zurückzahlen müsste (Zusatzgebühr = Erhöhungen um 2,51 EUR/m<sup>3</sup> = 3,65 EUR auf 5,16 EUR - ohne kalkulatorische Verzinsung, nur Realverzinsung mit 1%)*
- An wen soll zurückgezahlt werden und wie, mit oder ohne Zinsen?
- Wie wirkt sich die Auflösung der Beiträge auf die einzelnen Rückzahlungen aus? Erhält derjenige, der im Jahr 2000 den Beitrag gezahlt hat, weniger zurück als derjenige der erst 2015 pflichtig wurde?
- Welche Folgen sind für die Gebühren zu erwarten?
  - Sind unterschiedliche Gebühren zulässig und vor allem bürgerfreundlich?
  - Verstößt es gegen das Verbot der Doppelbelastung, wenn alle
    - die, die schon Beiträge gezahlt haben,
    - Mieter/Pächter und
    - Beitragsnichtzahler,
 die Beitragsausfälle solidarisiert über eine gleiche Gebühr zahlen? Ist es zulässig von einer Mischfinanzierung auf ein reines Gebührenmodell umzusteigen?

noch völlig offen.

Mit dem Systemwechsel wäre wieder eine längere Rechtsunsicherheit verbunden. Wie bekannt ist das Abgabenrecht stark richterrechtlich ausgeprägt und müsste wiederum erst neu justiert werden.

Hinreichend ausgeurteilt ist außerdem, dass sogenannte Altanschießer im Sinne der Abgabengerechtigkeit Beiträge zahlen müssen. Die Problematik der Verjährungsfrage und zeitlichen Obergrenze wird aber im Grunde genommen auf diese Gruppe der Abgabenschuldner reduziert.

Es gilt vorrangig, die Beitragserhebung für die Fälle zu sichern, die tatsächlich erstmalig nach dem Inkraftsetzen des KAG M-V überhaupt die vorteilsauslösende Maßnahme, also die Nutzungsmöglichkeit erhalten haben. Im Bereich Schmutzwasser ist das in Mecklenburg-Vorpommern zu circa 80 % der Fall.

Im Ergebnis würde, wenn das Gesetz nicht beschlossen wird, einer Minderheit von Beitragszahlern zu ihrem „angeblich bestehenden Recht auf Vertrauensschutz“ verholten werden, welches aber eindeutig zu Lasten der übrigen Abgabenschuldner und Gemeinden geht.

#### Anmerkungen zum Entwurf:

Zum Schluss ist festzustellen, dass mit dem vorgeschlagenen Gesetzesentwurf, dem notwendigen Regelungsauftrag, um den Vertrauensschutz der Grundstückseigentümer zu wahren, entsprochen wird. Es wird eine feste zeitliche Höchstgrenze normiert, innerhalb derer, eine Abgabe zum Vorteilsausgleich – also ein Beitrag – festzusetzen ist.

Sie beginnt unabhängig davon, ob gültiges Satzungsrecht vorliegt. Der Eintritt der Vorteilslage ist für den Beitragsschuldner erkennbar, so dass er auch selbst feststellen kann, bis zu welchem Zeitpunkt er damit rechnen muss, noch zu einem Beitrag herangezogen zu werden. Dem Rechtsstaatsprinzip in seiner Ausprägung als Gebot der Belastungsklarheit und Vorhersehbarkeit wird damit Genüge getan. Die Regelung bietet einen gerechten Ausgleich zwischen den Interessen der einzelnen Beitragsschuldner einerseits und der übrigen Abgabepflichtigen andererseits. Sie erfordert außerdem keine weiteren Anpassungen der kommunalen Satzungen und ist daher einfach und vollzugsfreundlich umzusetzen.

Wir als Basis, also diejenigen die direkt am Geschehen dran sind, appellieren an Sie nunmehr alsbald diesen Gesetzesentwurf zu beschließen. Ein weiteres Abwarten, mit Blick auf die anhängigen Verfahren vor dem BVerfG zum KAG M-V, kann für keinen der Beteiligten zuträglich sein, denn ein Beitragschaos, wie es sich zurzeit in Brandenburg abspielt, wo bereits über Regressforderungen gegenüber dem Land auf der Grundlage des Staatshaftungsrechtes der DDR nachgedacht wird, um **allumfassende Rückzahlungen zu finanzieren, gilt es unbedingt zu vermeiden.**

Mit freundlichen Grüßen  
Zweckverband Wismar

  
Grit Glanert  
Verbandsvorsteherin